



Fachverband Metall Sachsen
Scharfenberger Str. 66, 01139 Dresden
Tel.: 0351/ 8 50 64 80, Fax: 0351/ 8 50 64 82

Information 03/ 04 2013 per E-Mail

Mai 2013

Inhaltsverzeichnis:

1. 40. Obermeistertagung/ Mitgliederversammlung
2. Baurecht
3. Arbeitsrecht
4. Umfrage zur Nutzung und Annahme der Bürgschaft

1. 40. Obermeistertagung/ Mitgliederversammlung

Am 03./ 04.Mai 2013 fand die Obermeistertagung/ Mitgliederversammlung im Globana Hotel Leipzig Schkeuditz statt.

Der Leipziger Innung danken wir für die organisatorische Vorbereitung vor Ort. Damit konnte die altbewährte Traditionslinie seit 1990 fortgeführt werden.

Diese Mitgliederversammlung fasste für unsere Arbeit bedeutende Beschlüsse

1. zum **Landesinnungsmeister wurde Koll. Schlossermeister Knut Lippmann** – Schlosser-Schmiede und Maschinenbauerinnung Annaberg

2. zum **Mitglied des Vorstandes wurde Koll. Schlossermeister und Dipl.-Ing. Matthias Grahl**-Innung Metall Kamenz

jeweils einstimmig gewählt.

3. Der den Mitgliedern vorliegende und Ihnen hiermit zugehende Arbeitsplan 2013/ 2014 wurde beschlossen. Erfüllen Sie diese Ziele und Aufgaben mit aktiver Mitarbeit mit Leben zum unternehmerischen Vorteil.

4. Die Mitgliederversammlung entschied mit einer Gegenstimme den Austritt aus dem Sächsischen Handwerkstag zum 31.12.2013. Damit wird das bisher bestehende Ruhen der Mitgliedschaft beendet. Der Grund dieser Entscheidung lag darin, dass die Ziele der Waldheimer Tagung der sächsischen Innungen aus dem Jahr 2004 in keiner Weise in der Arbeit des Sächsischen Handwerkstages auch nur ansatzweise Berücksichtigung fanden.

Die Delegierten befanden damit, dass die Mitgliedschaft in einer Organisation zu beenden ist, wenn die zu leistende Arbeit nicht deren Beachtung findet.

Bereits vor mehr als 10 Jahren entschieden sich das sächsische Elektrohandwerk und das sächsische SHK-Handwerk für diesen Schritt.

Beide großen Verbände gehören wie wir dem Verband der Sächsischen Wirtschaft an.

Unsere Mitarbeit hier sollten wir ausbauen. Dafür brauchten wir Bereitschaften von Verbandsmitgliedern für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen der VSW, für die ehrenamtliche Arbeit als Richter, Mitglieder in Widerspruchsausschüssen usw.

Für Bereitschaften zur Mitarbeit würden wir uns freuen.

5. Die Mitgliederversammlung des FV beabsichtigt auf Empfehlung von Koll. Frank Möller, eine Landesfachgruppe „Steuerungstechnik“ zu bilden, um Mitgliedsbetrieben eine helfende Hand für entsprechende Verarbeitungstechnik im Unternehmen sein zu können.

Gibt es Interessenten für die Mitarbeit und die Übernahme der Funktion „Landesfachgruppenleiter Steuerungstechnik“ und welche Aufgaben könnten für einen Arbeitsplan dieser Landesfachgruppe den Beginn der Arbeit bestimmen?

**Arbeitsplan des Fachverbandes Metall Sachsen für 2013/ 2014
beschlossen zur Mitgliederversammlung und 40. Obermeistertagung
am 03.Mai 2013**

Der Arbeitsplan, dessen Inhalt sowohl von der Satzung als auch von den aktuellen Aufgaben Entscheidungen und Entwicklungen im Freistaat bestimmt werden und die direkte und indirekte Auswirkungen auf unsere handwerkliche Unternehmensweise haben, wurde in gemeinschaftlicher Weise mit folgenden Zielen beschlossen:

1. Zwingend notwendige Neuwahl des Landesinnungsmeisters und des Vorstandsmitgliedes aus dem Reg.-bez. Chemnitz. Ohne Landesinnungsmeister löst das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Grund der gegebenen Gesetzlichkeit den Fachverband auf.

2. Ziele innerhalb des Fachverbandes:

2.1 Das Angebot an Unternehmenshilfen in Betriebswirtschaft, Technik und Recht ist auf dem jeweils geltenden Niveau zu halten und Erfahrungen dazu in geeigneter Form allen Verbandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehören u.a.

- die Erstellung einer neuen Tarifgrundlage
- die Erstellung einer Übersicht von Rechtsmitteln für die Sicherung der Unternehmensansprüche aus allen Verträgen
- Vermittlung gültiger Technischer Baubestimmungen usw.

2.2 Die Arbeit der Landesfachgruppen ist mit den hier benannten jeweiligen Trends in Bauausführung, Angeboten von Bauprodukten, Gewährleistung, Technischen Baubestimmungen usw. so zu gestalten, dass über ein hohes Informationsinteresse seitens der Mitglieder der verwertbare Nutzen im Unternehmen deutlich sichtbar wird.

Im Fachverband ist eine weitere Landesfachgruppe „Steuerungstechnik“ zu bilden.

Sie macht sich notwendig, weil gewerkeübergreifend sowohl für

- Schließ- und Sicherungstechnik
- Steuerungstechnik an den Werkzeugmaschinen
- im Fahrzeugbau und
- im Metallbau

dieses Fachwissen gebraucht wird, um es sowohl dem Firmeninhaber als auch in geeigneter Form den Mitarbeitern und für die Ausbildung zur Verfügung zu stellen.

Über eine Umfrage in der nächsten Information ist das Anliegen allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben und die Bitte um Vorschläge zu äußern.

2.3 Branchentage sollten die Landesfachgruppenarbeit in der Weise ergänzen, dass sowohl die Begegnung der Kollegen untereinander als auch der Kenntnisstand der Meisterausbildung den Inhalt und die Ausstrahlungskraft der Innung verdeutlichen.

2.4 In geeigneter Weise ist in jeweils kompetenter Form Gesetzeskenntnis – Fachwissen – Rechtsanspruch auf den Werklohn die Kette von der Auftragsvergabe bis zum Eingang der Schlussrechnung in der Information aufzuführen, um auch jungen Meistern eine unverzichtbare Hilfe als Fachorganisation zu sein

2.5 Die Lehrausbildung ist in Hinblick auf eine deutliche Leistungsverbesserung maßgeblich durch im Fachverband einheitlich angewendete Ziele zu beeinflussen.

Mit den Lehrlingswarten sind entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten und der entsprechenden Obermeistertagung zum Beschluss vorzulegen.

In dem Zusammenhang sollte im Tarifvertrag der Ecklohn aus 2 Stufen bestehen, um Leistungsstärke zu belohnen.

2.6 Mit den Innungen sind gemeinsame Ziele und Maßnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit zu erarbeiten. Dazu gehört auch, dass gegen alle Vergaben, deren Ausführung Fachkunde und Zuverlässigkeit vermissen lassen oder die gar grundsätzlich fehlen, entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden sollten, am besten gemeinsam mit anderen Gewerken.

- 2.7 Zusammenarbeit mit den Geschäftsführungen der Innungen
Sie ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil vor Ort nur so im Interesse der Innung zu Maßnahmen der Kommunalpolitik Standpunkte bezogen werden. Auch gewerkeübergreifend können so unternehmensspezifische Aufgaben in den Landkreisen erfolgreicher erfüllt werden.
- 2.8 Traditionspflege, Geselligkeit, Ehrungen
Für das Handwerk waren diese Aufgaben stets Teil ihrer Geschichte und damit Kultur. Alle Jubiläen von Bedeutung und auf Vorschlag der Innung sind würdig zu begehen. Dazu gehört auch die Pflege, Erhaltung und die Sicherung der Eigentumsrechte an altem Kulturgut, die nach 1933 zwangsweise in Museen eingelagert werden mussten und bis heute dort verblieben
- 2.9 Informationswesen
Das Mitgliederrundschreiben wird nach entsprechender Beschlussfassung durch seine Gremien eine zeitnahe Information sichern, so dass jedes Mitglied in schriftlicher wie mündlicher Weise Auskunft auch auf besondere vertrauliche Fragen erhält.
- 2.10 Der 9-köpfige Vorstand, in seiner Vertretung nach den 3 sächsischen Regierungsbezirken bereits seit der Gründung 1990 so aufgestellt, sollte zur effektiven Gestaltung seiner Arbeit den Vorstandsfunktionen ein Aufgabengebiet zuordnen

Aufgabengebiete:

- Verbindung zu BVM, Partnerverbänden, VSW
- Gremien im FV: Mitgliederversammlung/ Obermeistertagung
- Finanzen, Haushalt, Kassenprüfung
- Aus- und Weiterbildung, Aufgabenerstellung, Freisprechungen
- Zusammenarbeit zwischen den Innungen
- Traditionspflege, Ehrungen, Jubiläen
- Landesfachgruppen/ Branchentage
- Fachbetreuung, Fachregelwerk, Zusammenarbeit mit Berater, Systemanbieter usw.

3. Ziele außerhalb des Fachverbandes:
- 3.1 Gewinnung von Innungen für den Fachverband
- 3.2 Entscheidung zur Mitgliedschaft im Sächs. Handwerkstag treffen auf der Grundlage der Waldheimer Erklärung von 2004 und der Dessauer Erklärung von 2012
- 3.3 Klärung des Beitrages an den Bundesverband auf der Basis der Situation zumindest in Sachsen
- 3.4 Zusammenarbeit mit den Landesinnungsverbänden Sachsen-Anhalt und Thüringen ist auszubauen und mit ihnen gemeinsame Grundlagen zu schaffen (z.B. Tarifvertrag)
- 3.5 Wir bemühen uns um aktive Mitarbeit in der VSW
4. Zusammenarbeit mit dem Mitteldeutschen Fachzentrum Metall und Technik
Die Kapazität und die fachliche Kompetenz der Bildungsstätte in Roßwein ist im weit höheren Umfang als bisher zu nutzen. Der FV wird mit der Leitung der Bildungsstätte Angebote besprechen, die den Mitgliedern umgehend anzubieten sind.
Wir stehen hier auch in der Pflicht, den Willen unserer Altvorderen zu realisieren, uns um den Kenntnis- und Fertigungsstand unserer Mitarbeiter besser als bisher zu kümmern.
Ziel und Inhalt einer neuen Landesfachgruppe „Steuerungstechnik“ könnten mit der Roßweiner Kapazität realisiert werden.

2. Baurecht

2.1. Fachliche Voraussetzungen – unabdingbar für eine Bauausführung

Wir verweisen dringend und aus gegebenem Anlass auf die Bestimmungen der Sächsischen Bauordnung Teil IV, § 57 Unternehmen, in Verbindung mit dem Sächsischen Vergabegesetz für öffentliche Bauaufträge und auf die Bestimmungen der VOB für private Auftraggeber.

In jedem Fall kann ein Auftraggeber die Zahlung des Werklohnes abhängig machen vom Nachweis der Fachkunde (Sachkunde) usw. für die betreffende Bauausführung.

Quellen: Sächs. Bauordnung: § 57 Abs. 1,2,3

Sächs. Vergabegesetz: VOB/ B § 4 Abs. 2.1., VOB/ C zutreffende Techn. Baubestimmungen

Fazit: Jeder Auftragnehmer muss für ihre übertragenen Bauausführungen die erforderlichen Qualifizierungen der Mitarbeiter im Unternehmen besitzen.

Im öffentlichen Auftragsbereich sind sie vom Bieter bereits im Angebot einzubringen.

Im privaten Bereich können sie während und auch nach der Bauausführung vom Unternehmer nachgefordert werden.

Ist es also einerseits existentiell gefährlich, Bauausführungen ohne die dafür erforderlichen Qualifizierungen durchzuführen, ist es andererseits von Vorteil als Bieter, wenn man bereits mit den Angebotsunterlagen diese Fachkundenachweise vorlegt. Jeder Kollege, der dazu Fragen auch vertraulicher Natur hat, kann sich zwecks Auskunft an die Geschäftsstelle wenden.

Keineswegs kann der FV in dem Falle helfen, wenn Bauausführungen ohne die erforderlichen Qualifizierungsmerkmale erledigt wurden. In diesem Falle wäre die Sächsische Bauordnung nach Teil IV § 57 verletzt mit allen Konsequenzen.

2.2. Formblatt Befreiung von der Zahlung an die SOKA Bau

Wir empfehlen allen Verbandsmitgliedern, dieses Formblatt für alle Bauausführungen von nennenswerten Umfang bereits in den Angebotsunterlagen zu verwenden.

Einerseits zeigen Sie sich als Bieter „zuverlässig“ im Sinne des Sächs. Vergabegesetzes und der VOB/ B § 4/ 2.1 und 2.. Andererseits geben Sie dem interessierten Auftraggeber den Hinweis, bei den Bietern diesbezüglich nachzufragen, wenn eine solche Angabe nicht vorliegt.

Eine Zuverlässigkeit läge dann nicht vor, weil eine mögliche Zugehörigkeit des Bieters zum Tarifvertrag der Bauwirtschaft und der folgenden hohen Nachzahlungspflicht einer Betriebsschließung und die Nichtgewährung der Bürgschaft für die gesetzliche Frist zur Folge hätte.

Ein Wettbewerbsvorteil liegt damit in dieser Möglichkeit, wenn sie genutzt wird.

Das Formblatt liegt zur Kenntnis bei und wird auf Verlangen unverzüglich dem Verbandsmitglied gestellt. (siehe Seite 6)

2.3. Haftungsverteilung bei Planabwicklung

Der Rechtsprechung liegt ein Streitfall zugrunde, bei dem der Architekt ohne Absprache mit dem Bauherrn und ohne davon nachweisliche Genehmigung Änderungen in der Bauausführung vom bauausführenden Betrieb (hier ein Dachdeckerbetrieb) forderte und von diesem auch ausführen ließ. Die Streitsache landete vor dem Bundesgerichtshof, dessen zuständiger 7. Senat (BGH, Urteil vom 24.02.2005, VII 2 R 328/03) folgendes Urteil fällte:

Der bauausführende Betrieb haftet mit $\frac{1}{3}$, der Architekt haftet mit $\frac{2}{3}$ des Schadens“

Begründung: In dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist durch einen Dritten (Architekt) vertragswidrig eingegriffen worden. Die Anweisung des Architekten, die hier sowohl dem Fachregelwerk als auch dem Bauziel des Bauherrn widerspricht, stellt in der Folge für ihn und für den Auftragnehmer eine Verstoß seiner Pflichten nach VOB/ B § 4/ 3 dar, sofern nicht im Vertrag der Architekt im Sinne VOB/ B § 4 1.3. ausdrücklich dazu autorisiert ist.

Fazit: Jede vom Vertrag abweichende nachträgliche Vereinbarung sollte vom Auftraggeber des ursprünglichen Vertrages schriftlich mit Datum bestätigt werden: leserlich und mit Vor- und Zuname des Auftraggebers.

So sind Sie rechtssicher und haben sich dafür den Vergütungsanspruch gesichert.

2.4. Handlungspflicht durch den Bieter bei Angabe „oder gleichwertig“ zum verlangten Bauprodukt

Diese Pflicht aus VOB/ A, Ausgabe 2012, § 7 (in VOB/ Ausgabe 2006, § 9) zum Leistungsverzeichnis des Auftraggebers findet in der Bauausführung VOB/ B § 1 ihre Entsprechung.

Grundsätzlich ist zuerst das vom Auftraggeber benannte Bauprodukt anzubieten und zwar in der Art, dass ohne die Gefahr einer Belastung für den Bieter auch die geforderte Gewährleistungszeit gewählt werden kann. Wir kennen Beispiele, bei denen Bauprodukte verbaut wurden, für die der Händler, weil vor Jahren bereits verkauft, nicht mehr die erforderliche Gewährleistungsfrist gewähren kann.

Ist in der Leistungsbeschreibung ein „gleichwertiges Baumaterial“ zum ausgeschriebenen Produkt im Angebot des Bieters aufgeführt, sind dafür dessen Qualitäts- u.a. Parameter zu nennen, die sicherstellen, dass das Bauziel des Auftraggebers ohne Einschränkung erreicht wird.

Ist in beiden genannten Fällen dieses Erfordernis nicht gewährleistet, ist entweder eine Vergabe falsch oder man verspielt sein Recht auf den Werklohn.

Grundsätzlich falsch wäre eine Vergabe, wie in dem FV bekannten Fällen, wo zwar ein bestimmtes Bauprodukt vom Auftraggeber gefordert, aber in der Bauausführung ein anderes zur Verwendung kam.

In diesem Fällen sind Beschwerden, wenn sie zeitig genug bekannt werden, sehr oft erfolgreich.

3. Arbeitsrecht

3.1. Rechte und Pflichten aus einem befristeten Arbeitsverhältnis

Nichts ist so kurzlebig wie Rechtsprechungen zum Arbeitsrecht.
Aber, einige Sachverhalte gelten prinzipiell

Sachverhalt: Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wurde zur Bewältigung einer interessanten Auftragslage ein befristetes Arbeitsverhältnis vorerst mündlich vereinbart mit genanntem Termin des Beginns und des Endes.

Der Arbeitnehmer kam zum vereinbarten Beginn und nahm seine Tätigkeit auf. Im Laufe der Woche überreichte der Arbeitgeber seinen neuen AN den befristeten Arbeitsvertrag. Dieser lehnte den Vertrag ab. Es kam zum Rechtsstreit.

Fazit. Der Arbeitnehmer klagte mit Erfolg und der Begründung durch seinen Anwalt, dass durch die Einstellung ohne schriftlichen Arbeitsvertrag vor Arbeitsaufnahme ein unbefristetes Arbeitsverhältnis entstanden ist.

BGB § 125 Nichtigkeit wegen Formmangels:

„Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen Form ermangelt, ist nichtig ..“

Also vor der Einstellung in ein befristetes Arbeitsverhältnis sollte dieser Vertrag von beiden Seiten unterzeichnet sein, um die Rechtsgültigkeit zu sichern.

4. Umfrage zur Nutzung und zur Annahme der Bürgschaft durch Auftraggeber

Seit 1993 hat der FV einen Rahmenvertrag mit der VHV Hannover für Bürgschaftsleistungen unserer Verbandsmitglieder.

Mehrere Leistungsänderungen seitens der VHV und mehrere Gespräche mit den 3 sächsischen Vertreterstellen der VHV, die der Verband führte, haben für einen reibungslosen Geschäftsbetrieb gesorgt.

Wir bitten Sie als Nutzer um eine kurze Mitteilung bzw. das Ankreuzen einer Zufriedenheitsrubrik, wie Sie den Bürgschaftsrahmen mit Ihren Kunden nutzen. Bitten teilen Sie uns auch Wünsche und Empfehlungen mit, für die Sie Interesse hätten.

Nutzung des Rahmenvertrages: regelmäßig nur gering gar nicht

Umfang der Bürgschaft
im VG zum Leistungsvolumen
im Unternehmen mehr als 70% mehr als 50% im die 25%

Bürgschaften für priv. AG ja, fast für alle ja, für etwa 50% ja, für ca. 25%

Verlangen öffentl. AG
noch Bürgschaften ja sehr wenig nein

Der FV hat vor, eine „Fachunternehmerbestätigung“ für Sie zum Beilegen zum Angebot an Ihre Privatkunden zu erstellen. Das Angebot der Bürgschaftsleistung als Wettbewerbsvorteil in dem Sinne, dass die Werklohnzahlung in der vertraglichen Frist nicht vom Zweifel des Kunden zu etwaigen Sachmängeln abhängen soll, wollen wir so verständlich wie möglich für den privaten Kunden formulieren.

Aus Ihrer Erfahrung heraus können Sie der Geschäftsstelle vielleicht eine Empfehlung geben, die wir dazu nutzen können.

Das sächsische Vergabegesetz in seiner Neufassung von 2013 verzichtet auf die Präqualifizierung für: Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit durch fremde und damit kostenverursachende Stellen. Jeder Bieter kann somit diese Nachweise selbst erbringen.

Wir würden Ihnen gern eine solches Formblatt anbieten, dass Sie für den jeweiligen Auftrag ausstellen und unterzeichnen.

Wir hoffen, dass wir damit den Meisterbetrieb der Innung besser vom Wettbewerber für den Auftraggeber sichtbar machen im Sinne von Fachkunde, Vertrauen und Zuverlässigkeit.

Fachverband Metall Sachsen

Scharfenberger Str. 66, 01139 Dresden
Tel.: 0351/ 8506480 Fax: 0351/ 8506482
E-Mail: info@metallhandwerk-sachsen.de



Bezeichnung des Bauvorhabens:

Bezeichnung der Ausschreibungsunterlagen:.....

Bieter:

.....

Name und Anschrift des Bieters

Befreiung von der Zahlung an die Sozialkassen des Baugewerbes (SOKA-Bau)

Mit der Vereinbarung einer sog. „Großen Einschränkungsklausel“ wurde erreicht, dass sich die Allgemeinverbindlichkeit der Bautarifverträge nicht auf Betriebe erstreckt, die mittelbar oder unmittelbar Mitglied des Bundesverbandes Metall sind.

Diese Regelung wurde nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden im Bundesanzeiger Nr. 71, S. 2729 ff. vom 24.02.2006 veröffentlicht und ist damit rechtskräftig.

Konkret bedeutet dies, dass unser Betrieb mit einer durchgehenden Organisationszugehörigkeit (Innung ⇒ Landesverband ⇒ Bundesverband Metall) von der Beitragspflicht zur SOKA-Bau befreit sind.

Für uns gilt der Tarifvertrag des Fachverbandes Metall Sachsen.

Wir zeigen an, dass wir Mitglieder in der Metallinnung sind, dem Fachverband Metall Sachsen und dem Bundesverband Metall angehören.

Die Bescheinigung der Mitgliedschaft in der vorgenannten Metallinnung kann ggf. nachgereicht werden.

Ort, Datum Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

